

§ 5

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Prämien-
/tabellen sind auf der Grundlage der Musterprämien-
tabelle A der Prämienverordnung aufgestellt und gel-
ten für die in den Tabellen angegebenen Hauptver-
waltungen.

§ 6

Zu § 5 Absätze 6 und 7:

Über einen nach § 5 der Verordnung vom
17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das
ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für
das leitende kaufmännische Personal in den volks-
eigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben von der

BGL oder von dem Hauptbuchhalter eingelegten Ein-
spruch hat der Leiter der Hauptverwaltung nach An-
hören der Beteiligten innerhalb von 14 Tagen zu ent-
scheiden.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung
vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich
Minister

Anlage 1

zu § 5 vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für die Betriebe der Hauptverwaltungen

Auto- und Traktorenbau — Landmaschinenbau — Lok- und Waggonbau — Eisen-, Blech- und Metallwaren

Gruppe der Prämien- berechtigten	Betriebskategorie IV			Betriebskategorie UI			Betriebskategorie U und I	
	Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes •/• der Übererfüllung		Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes •/• der Übererfüllung		Erhöhung für Jedes •/• der Übererfüllung	
		des Pro- duktions- planes	des Gewinn- planes		des Pro- duktions- planes	des Gewinn- planes	des Pro- duktions- planes	des Gewinn- planes
1	2	3	1	2	3			
Gruppe I	24,0	2,6	3,4	12,0	2,0	2,8	2,0	2,8
Gruppe II	18,0	2,0	2,8	9,6	1,8	2,4	1,8	2,4
Gruppe III	15,0	1,8	2,4	6,0	1,4	2,2	1,4	2,2

Anlage 2

zu § 5 vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für die Betriebe der Hauptverwaltungen

EFT — Feinmechanik/Optik — Fahrzeugelektrik — Leichtmaschinenbau

Gruppe der Prämien- berechtigten	Betriebskategorie IV			Betriebskategorie III			Betriebskategorie n und I	
	Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes •/• der Übererfüllung		Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes •/• der Übererfüllung		Erhöhung für jedes •/• der Übererfüllung	
		des Pro- duktions- planes	des Gewinn- planes		des Pro- duktions- planes	des Gewinn- planes	des Pro- duktions- planes	des Gewinn- planes
1	2	3	1	2	3			
Gruppe I	20,0	2,2	2,8	10,0	1,7	2,3	1,7	2,3
Gruppe II	15,0	1,7	2,3	8,0	1,5	2,0	1,5	2,0
Gruppe III	12,5	1,5	2,0	5,0	1,2	1,8	1,2	1,8

**Anordnung
über die bautechnische Autorenkontrolle.**

Vom 6. September 1955

Die Autorenkontrolle im Bauwesen dient der Ver-
wirklichung der bautechnischen und künstlerischen Idee
des Projektanten. Sie fördert die lebendige Verbin-
dung zwischen Entwurf und Bauausführung. Zu ihrer
Durchführung wird auf Grund von Teil III Ziff. 12 des

Beschlusses des Ministerrates vom* 21. April 1955 über
die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen (GBl. I S. 297)
folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Autorenkontrolle wird durch die volks-
eigenen bautechnischen Entwurfsbüros als Autoren bei
Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ausgeübt, für
welche sie vertraglich den bautechnischen Entwurf her-
gestellt haben, auch wenn der Vorentwurf und die Aus-